

RS Lvwg 2019/8/20 LVwG-AV-1367/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

20.08.2019

Norm

NAG 2005 §2 Abs1

NAG 2005 §8 Abs1 Z2

NAG 2005 §46 Abs1 Z2 litc

AsylG 2005 §34 Abs2

AsylG 2005 §35 Abs5

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass es sich beim Verfahren nach § 35 AsylG um ein zwecks Verfahrensbeschleunigung insofern vereinfachtes Verfahren handelt, als ein [...] Neuerungsverbot besteht und die Entscheidung grundsätzlich gemäß § 11a Abs 2 FPG ohne mündliche Verhandlung zu ergehen hat, wäre es schon im Hinblick auf die aufgrund von Art 47 GRCh einzuhaltenden Verfahrensgarantien problematisch und ist nicht davon auszugehen, dass mit einer rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG endgültig über das Bestehen der eine Voraussetzung für eine Anwendbarkeit von § 34 AsylG darstellende Familienangehörigeneigenschaft abgesprochen wird [...].

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Familienangehöriger; Eheschließung; Stellvertreterehe;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2019:LVwG.AV.1367.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at